

Anlage zu TOP 10: Änderungen der Satzung

- Änderungen in grün unterlegt: im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu ändern
- Änderungen in rot unterlegt: nach Eintragung der Verschmelzung zu ändern
- Änderungen in blau unterlegt: nach Ablauf der einmonatigen Anrufungsfrist des § 97 Absatz 2 AktienG zu ändern
- Änderungen zum bisherigen: bei Streichungen ~~durchgestrichen~~ und bei Ergänzungen unterstrichen markiert

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma, ~~und Sitz~~, Niederlassung

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG**
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: **Laupheim und Leutkirch im Allgäu**
- (3) Die Genossenschaft unterhält eine Zweigniederlassung in Lindau unter der Firma Volksbank Lindau, Zweigniederlassung der Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, insbesondere
- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme und Vermittlung von Einlagen;
 - die Gewährung und Vermittlung von Krediten aller Art;
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 - die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen,
 - der Kauf und Verkauf, die Erschließung, Projektierung, Bebauung, Vermietung und Verpachtung sowie Vermittlung von Immobilien und die Durchführung von sonstigen Grundstücksgeschäften aller Art.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

...

- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

...

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

...

- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 ~~des~~ Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 ~~des~~ Genossenschaftsgesetzes).

...

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht, oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;

- d) ~~(d)~~ es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.

...

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung außerordentlicher Vertreterversammlungen gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
[die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend angepasst]
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- j) die Mitgliederliste einzusehen;
- k) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

...

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Abs. 2 Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

...

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

...

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - ...
 - ~~g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;~~
[die nachfolgenden Buchstaben werden angepasst]
 - g) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; und
 - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

...

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

...

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, ~~bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter~~, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, ~~vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter~~, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

...

§ 19 Willensbildung

...

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ...
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

...

§ 21 Organkredite

~~Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.~~

Bei der Gewährung von Organkrediten sind die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 („CRR“) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

...

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 ~~Buchstabe i~~ Der Aufsichtsrat erhält in jedem Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von höchstens 1 Promille der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) der Genossenschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die Verteilung unter seinen Mitgliedern und die Auszahlung beschließt der Aufsichtsrat. Aufwandsentschädigungen an den Gesamtaufwandsrat bis zu 1 % des haftenden Eigenkapitals kann der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand genehmigen. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

...

- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, ~~im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter,~~ vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennten Abstimmungen:
- den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; wenn deren Wert zwei Prozent der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) übersteigt; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist;
 - die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, wenn deren Wert zwei Prozent der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) übersteigt;
 - die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als zwei Prozent der jeweils zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs bestehenden Eigenmittel (Art. 72 CRR) ~~3 % des zuletzt festgestellten haftenden Eigenkapitals der Genossenschaft~~ sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR und sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - den Beitritt zu Verbänden;
 - die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs. 2) sowie die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung von Vertretern;

...

- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ~~oder dessen Stellvertreter~~ einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ~~oder dessen Stellvertreter~~.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung mitwirken sind.

...

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) ~~Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein.~~

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Davon werden 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz und 14 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Nach dem Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 Beschluss fasst, besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon 5 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz und 10 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

- (2) Vorschläge für die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Das jederzeitige Vorschlagsrecht des

- Aufsichtsrats bleibt hiervon unberührt. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet nach Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 Beschluss fasst. Ab dem Beginn der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 Beschluss fasst, erfolgt die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds für die Zeit bis zum Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 Beschluss fasst.
Bei Wahlen, die ab dem Beginn der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 Beschluss fasst, vorgenommen werden, endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
Die Amtszeiten der von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und der von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sind von gleicher Dauer. Wiederwahl ist zulässig.
- ...
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können von der Vertreterversammlung nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (7) Die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- (8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist festzulegen, in welcher Reihenfolge sie den Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, sie sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft zu archivieren aufzubewahren.

...

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je volle 200 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

...

§ 27 Frist und Tagungsort

...

- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen. Werden außerordentliche Vertreterversammlungen einberufen, beschließt das einberufende Organ über die Festlegungen nach Satz 1.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

...

- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des in § 46 vorgesehenen Blattes in der durch § 46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Abs. 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

...

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

- (8) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen der Vertreterversammlung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Verfügungen der Vertreter nicht über einen elektronischen Zugang, muss gewährleistet werden, dass sie schriftlich an der Abstimmung teilnehmen können. Beschlussgegenstände müssen so rechtzeitig angekündigt und erläutert werden, dass zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und der Erläuterung der Beschlussgegenstände und dem Eingang des Votums der Vertreter mindestens eine Woche liegt. Der Niederschrift gemäß § 35 ist ein Verzeichnis der Vertreter, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beizufügen. Bei jedem Vertreter, der an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ~~oder sein Stellvertreter~~ (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbands, soweit dieser nicht lediglich beraten wird;

...

§ 31 Mehrheitserfordernisse

...

- (3) Ein Beschluss über den Formwechsel die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie den Formwechsel müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über den Formwechsel die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel beschließen.

...

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

...

§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - (a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt und
 - (b) dies mindestens eine 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde. ~~und~~
~~(c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.~~
- (2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 27 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 ±00 EUR.

- (2) ~~Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 Prozent sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.~~

...

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den ~~gesetzlichen~~ Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) ~~Der~~ Jahresabschluss und der ~~gesetzliche~~ Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

...

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft ~~oder in der Schwäbischen Zeitung Ausgaben Laupheim und Leutkirch im Allgäu~~. Der Jahresabschluss und der ~~gesetzliche~~ Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in der in der ~~Schwäbischen Zeitung Ausgaben Laupheim und Leutkirch im Allgäu~~ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans ~~auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft oder~~ im Bundesanzeiger.